

Nr. 6472.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. P l u g g e -Berlin,

Prof. L a n g h a m m e r -Berlin,

Direktor Dr. G ü n t h e r -Berlin,

Pastor B o d e -Hannover.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Fanal-Film -
Produktion in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Hände aus dem Dunkel „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für Antragstellerin : die Direktoren G r u n d
und W a s e h n e e k mit Rechtsanwalt Dr.
H o f f m a n n - B u r g e s ,
2. als Sachverständige: die Kriminalräte G e i s e l
und K e r g e l vom Polizeipräsidium zu Berlin.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen
von der Filmprüfstelle Berlin zweimal verboten worden ist
und zwar am 14. März unter Nr. 33 430 und am 20. März unter
Nr. 33 481-.

Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Der Sachwalter der Antragstellerin äusserte sich zur
Sache und verlas ein Gutachten des Amtsgerichtsrats Dr.
R o h l f i n k .

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

verkündet :

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 20. März 1933-Nr. 33 481 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der von der Filmprüfstelle zweimal verbotene Bildstreifen hat nach der zutreffenden Feststellung des Vorderurteils vor der nach § 7 des Lichtspielgesetzes zulässig erfolgten Wiedervorlage folgende Änderungen erfahren :

Im Anfang sind anstelle der Berliner Stadtbilder Ansichten aus Wien eingefügt worden.

Im 1. Akt sind die Worte Leermanns zu Cilly weggefallen: „*Jon glaube, wenn ich nicht Dein Chef wäre, hätte ich überhaupt keine Chancen bei Dir*“.

Im 2. Akt sagt Harras nicht mehr zu Cilly : „*was Du mir seit Monaten versprochen hast*“.

Im 4. Akt sind die Worte des Krabbe gestrichen : „*Na los, Hutter! Ihr erster besserer Fall. Vielleicht können Sie da Ihre Sporen verdienen*“. Bei dem Einbau der Mikrophone fehlt die Textstelle : „*Wieviel Mikrophone haben Sie noch zu setzen ?*“. Statt „*Kriminalkommissar*“ heisst es nur „*Kommissar*“.

Im 7. Akt fehlt das Gespräch zwischen Cilly und Hutter : „*Das ist doch nur mal so, wenn der Direktor sagt, wol-*

len

len Sie mit mir ausgehen ? Ja, dann muss man eben ja sagen !» sowie das darauffolgende Lied der Cilly :

„ Jeder will von uns nur das eine »

In Übereinstimmung mit den Gutachten der von ihr vernommenen Sachverständigen erachtet auch die Oberprüfstelle diese Aenderungen nicht für ausreichend, um die in der Verbotsentscheidung niedergelegten Bedenken gegen den Bildstreifen auszuräumen.

II. Der Bildstreifen ist lediglich unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu werten. Es war die Frage zu prüfen, ob er geeignet ist, die Methoden der Polizei zu popularisieren und damit der Verbrechensbekämpfung Abbruch zu tun und durch die läppische Art und Weise des polizeilichen Vorgehens das Vertrauen in die Arbeit der Polizei zu erschüttern.

Der Sachwalter der Beschwerdeführerin bestreitet, dass nach der vorgenommenen Umarbeitung des Bildstreifens Dr. Hutter noch als Polizeibeamter anzusehen ist.

In diesem Falle ergeben sich nach Ansicht der Oberprüfstelle folgende zwei Möglichkeiten:

Auch Hutter ist Kriminalbeamter, dann ist das Verhalten der Polizei in dem Bildstreifen so abträglich dargestellt, dass das Vertrauen der Bevölkerung in diese staatliche Einrichtung erschüttert werden muss, da alsdann die Polizei, obwohl sie sich der modernsten technischen Mittel (Abhörvorrichtung) bedient, obwohl sie

Hutter .

Hutter, dessen Verhalten gegenüber Cilly eine disziplinarisch zu ahnende Pflichtverletzung darstellen würde, als Spitzel verwendet, so ergebnislos arbeitet, dass erst die Dirne die Aufklärung dieses verhältnismässig einfachen Kriminalfalles bringt.

Ist aber Hutter Detektiv, dann zeigt er erst recht die Ohnmacht der Polizei, indem alsdann dokumentiert wird, dass die staatliche Polizei erst der Mitarbeit privater Detektive bedarf, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Eine solche Vermischung amtlicher und nichtamtlicher Polizeitätigkeit ist in jedem Falle geeignet, den Tatbestand der Ordnungsgefährdung zu erfüllen.

III. Die Benutzung der Abhörvorrichtung durch die staatliche Polizei würde eine Popularisierung gewisser der Verbrechensermittlung dienender technischer Hilfsmittel bedeuten, deren Bekanntgabe die öffentliche Sicherheit zu gefährden geeignet ist.

IV. Der Einwand, es werde die oesterreichische Polizei dargestellt, widerlegt sich durch die auch in Wien fahrenden Strassenbahnen mit dem Eärenschild, die Darstellung der Untergrundbahn und das Erscheinen eines Schupos im VIII Akt, der die Tür zum Amtszimmer des vernehmenden Kriminalkommissars öffnet und schliesst.

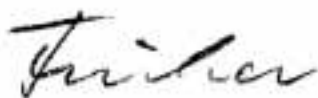
Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

V. In Uebereinstimmung mit den Gutachten der vernommenen Sachverständigen erachtet die Oberprüfstelle die Darstellung

Darstellung nur dann für tragbar, wenn erkenntlich
b e i d e Kommissare ihrer amtlichen Eigenschaft entklei-
det und als Privatdetektive vorgestellt werden. In der
Hand nicht amtlicher Organe wäre alsdann, wie die ver-
nommenen Sachverständigen des Polizeipräsidioms bekundet
haben, selbst die Darstellung der Abhörvorrichtung nicht
mehr zu beanstanden.

VI. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebühren-
ordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungsobersekretär.

